

Amt der
Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 18. April 2017
GZ 302.196/003-2B1/17

Entwurf einer Änderung des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnen-gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 16. März 2017, Zahl 01-VD-LG-1767/4-2016, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

Der RH begrüßt grundsätzlich die Auseinandersetzung mit Synergiepotenzialen im Bereich der Verwaltungsstrukturen. Er weist allgemein auf seine Empfehlungen Lfd. Nr. 119 und 120 in „Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs“, Reihe Positionen 2016/2, hin. In diesen empfahl der RH eine Prüfung des weiterbestehenden öffentlichen Interesses an Ausgliederungen und der Eignung der gewählten Rechtsform in periodischen Abständen sowie dabei ein kritisches Hinterfragen von Ausgliederungen und Prüfung der Rückführung von ausgegliederten Kern-Aufgaben.

Darüber hinaus weist der RH darauf hin, dass die in den Erläuterungen enthaltene Aufzählung der Geschäftsfelder der aufzulösenden GmbH umfangreicher und detaillierter ist, als die vorgeschlagene Neuregelung in § 109 Abs. 1 lit. h bis l und § 109 Abs. 2 und die vorgeschlagene Neuregelung beispielsweise den Bereich der Beschaffung von IT-Komponenten durch Gemeinden nicht erwähnt. Damit ist unklar, ob tatsächlich alle Leistungen aus dem Geschäftsbereich der GmbH vom Gemeinde-Servicezentrum übernommen werden sollen.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Der RH hält kritisch fest, dass die vorliegenden Erläuterungen keine bezifferten Angaben zu den angesprochenen Synergieeffekten sowie Effizienz- und Effektivitätssteigerungen enthalten. Ebenso werden mögliche Kosten des Integrationsprozesses, die Kosten der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch die GIZ-K GmbH oder mögliche Kostenerhöhungen durch die geplante Erhöhung der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums von sechs auf acht Personen in den Erläuterungen nicht erwähnt.

Nach Ansicht des RH ist daher eine abschließende Beurteilung des vorliegenden Entwurfs insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4

Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Infrastruktur

F.d.R.d.A.:

